



### **Kreditbereich**

Beschreibung der Überwachung und Steuerung von Kreditrisiken bei durch Wertpapiere besicherten Krediten

Darstellung und Erläuterung des Einsatzes einer Sicherheiten-Deckungsquote (CCR) und deren möglichen Konsequenzen bei Unterschreitung und Nichtbeachtung

.....	1
1 Allgemein .....	2
2 Hintergrund .....	3
3 Exkurs: Verwertungsrecht der Bank.....	4
3.1 Voraussetzung für eine Pfandverwertung .....	4
3.2 Wartefrist für eine Pfandverwertung .....	4
3.3 Öffentliche Pfandversteigerung als Regelfall der Pfandverwertung .....	5
3.4 Ausnahme des Freihandverkaufs .....	5
3.5 Wirkung des Pfandverkaufs & Folge von Rechtsverstößen .....	5
3.6 Benachrichtigung des Pfandschuldners.....	6
4 Beschreibung der Kennziffer.....	6
5 Grenzwerte .....	6
6 Täglicher Report an die Kooperationspartner .....	7
7 Kundenanschreiben und ihre Folgen .....	8
7.1 Vorab-Benachrichtigung des Kreditnehmers über eine drohende Unterdeckung .....	8
7.2 Aufforderung zur Verstärkung von Kreditsicherheiten .....	8
7.3 Teilweise Kündigung und Androhung der Verwertung von Sicherheiten .....	9
7.4 Nach Kreditrückführung durch Zwangsverkauf .....	9
8 Teilkündigung des Kredites / Kündigung der Geschäftsbeziehung .....	10
9 Maßnahme der Verwertung .....	11
9.1 Ermittlung der zu verwertenden Finanzinstrumente.....	11
9.2 Reihenfolge der zu verwertenden Finanzinstrumente.....	11
9.3 Übermittlung an den Markt / Orderausführung .....	12
10 Zustand nach Verwertung .....	12

## 1 Allgemein

Bei durch Wertpapiere besicherten Krediten muss die Bank für den Fall einer wirtschaftlichen Schieflage ihrer Darlehensnehmer insbesondere bei extremen Kursverlusten im Handel mit Finanzinstrumenten Vorsorge treffen und stabile Mechanismen zur Steuerung und Überwachung der Kreditbesicherung installieren.

Zudem sollen Kennziffern sowohl dem Kooperationspartner als auch dem Kunden frühzeitig die Handlungsweise der Bank und die sich daraus ergebenden Konsequenzen aufzeigen.

Die Abläufe einer Aufforderung zur Sicherheitenverstärkung und die Androhung einer Verwertung im Rahmen einer Kreditkündigung / Teilkündigung sollen nachvollziehbar gemacht werden.



Die nachfolgende Darstellung betrifft daher nur Darlehensnehmer mit durch Wertpapiere besicherten Krediten.

## 2 Hintergrund

Eine Sicherheitenverwertung kann nur erfolgen, wenn der Wertpapierkredit fällig gestellt und die gesetzliche Frist zwischen Verkaufsandrohung und endgültiger Verwertung (30 Tage) ordnungsgemäß eingehalten wurde.

Aus diesem Grund will die Bank klare und nachvollziehbare Regeln für eine Sicherheiten-Deckungsquote aufstellen und über den Kooperationspartner des Kunden an diesen kommunizieren.

Gemäß den „Bedingungen für eingeräumte Überziehungen“ kann die Bank das vereinbarte Pfand- und Verwertungsrecht gem. Ziffer 14.1 ff der Allgemeinen Bedingungen (AGB) nur ausüben, wenn sie in transparenter Weise und unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen das ihr zustehende Recht ausübt.

Hierzu zählt auch, dass die Bank oder der Kooperationspartner gegenüber dem Kunden bereits vor Erreichen einer kritischen Deckungsgrenze (110 % des notwendigen Sicherungswertes) zunächst einen Warnhinweis aussendet (z.B. Pop-up-Fenster) und bei Unterschreiten der vereinbarten Mindestdeckungsgrenze (100 %) durch schriftliche Mitteilung zur Abdeckung der Sicherungslücke auffordert.

Im Kreditvertrag ist hierzu festgehalten, dass sobald die tatsächliche in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten (100 %) übersteigt, die Bank den Darlehensnehmer über diesen Umstand umgehend mit der für den Darlehensnehmer verpflichtenden Aufforderung unterrichten wird

- den Differenzbetrag unverzüglich zurückzuzahlen  
oder
- der Bank unverzüglich weitere werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu stellen.

Der Darlehensnehmer bleibt so lange gemäß diesem Satz der Bank gegenüber verpflichtet, bis die in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten nicht mehr übersteigt.

Um den Prozess bei Unterschreitung transparent zu machen, hat die Bank die Berechnung der Sicherheiten-Deckungsquote (Collateral Cover Ratio) auf Portfolioebene und zudem auf Ebene des gesamten Sicherheitenwertes aller Sicherheiten (Debt Cover Ratio) eingeführt und in ihrem Bankensystem fest verankert.

Der Prozess wird im Folgenden dargestellt und noch einmal detailliert erläutert. Bank und Kooperationspartner orientieren sich strikt an diesem Prozess, da sonst die Verwertung von Depotsicherheiten nicht rechtssicher gewährleistet werden kann.

### 3 Exkurs: Verwertungsrecht der Bank

Sofern der Darlehensnehmer (Pfandschuldner) seiner Leistungspflicht aus dem Kreditverhältnis nicht nachkommt, kann die Bank (Pfandgläubiger) gem. § 1228 Abs. 1 BGB seine Befriedigung aus dem Verkauf des Pfandes suchen. Da das Pfandrecht kraft Gesetzes oder Vertrag entstanden ist, muss für dessen Durchsetzung kein gerichtlicher Titel mehr erwirkt werden.

Die Veräußerung von Pfandsachen stellt die „ultima ratio“, also das letzte Mittel der gläubigerseitigen Interessenswahrnehmung dar, wobei dem Schuldner dann keine eigenen Einflussmöglichkeiten mehr auf die Veräußerung und insbesondere die Preisgestaltung zukommen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll der Gläubiger daher das Pfand auch nur unter bestimmten Voraussetzungen sowie im Rahmen eines normierten Verfahrens veräußern dürfen, damit auch die berechtigten Interessen des Pfandschuldners noch bestmöglich gewahrt bleiben. Das Verfahren richtet sich hierbei nach den Vorschriften der §§ 1228 ff. BGB.

#### 3.1 Voraussetzung für eine Pfandverwertung

Zunächst muss gem. § 1228 Abs. 2 BGB die sog. „Pfandreife“ eingetreten sein, d.h. die durch das Pfandrecht besicherte Forderung muss tatsächlich schon ganz oder teilweise fällig sein. Je nach der schuldrechtlichen Ausgestaltung des konkreten Einzelfalles können im Rahmen einer Teilfälligkeit allerdings Probleme in Bezug auf die entsprechenden Konnexität entstehen. Insbesondere im Hinblick auf umfassendere Logistikkvorgänge erscheint insoweit eine differenzierte Erfassung und Zuordnung der einzelnen Pfandobjekte zur jeweiligen Forderungstranche angezeigt.

Das Pfandobjekt muss zudem in der Besitzherrschaft des Pfandgläubigers stehen, ist dies nicht der Fall, so kann er nach Eintritt der Pfandreife gem. § 1231 S. 1 BGB die Herausgabe zum Verkaufszwecke verlangen.

Daneben muss der Pfandgläubiger sein Pfandrecht entsprechend geltend machen und die Verwertung gem. § 1234 Abs. 1 BGB gegenüber dem Eigentümer der Pfandobjekte nach Eintritt der Pfandreife androhen, wobei Art und Höhe der gegenständlichen Forderung zu bezeichnen sind.

#### 3.2 Wartefrist für eine Pfandverwertung

Erst nach Ablauf einer anschließenden Wartefrist, während deren die Forderung noch befriedigt werden kann, darf die Veräußerung des Pfandes erfolgen.

**Bei Privatleuten beträgt die Frist gem. § 1234 Abs. 2 BGB einen Monat, im Rahmen von Handelsgeschäften wird diese Frist durch § 368 Abs. 1 HGB auf eine Woche verkürzt.**

### 3.3 Öffentliche Pfandversteigerung als Regelfall der Pfandverwertung

Grundsätzlich kann der Pfandgläubiger den Verkauf der Pfandobjekte nicht einfach selbst durchführen. Das Gesetz sieht gem. § 1235 Abs. 1 BGB im Pfandrecht vielmehr die öffentliche Versteigerung als Regelfall für die Ausführung des Pfandverkaufes vor.

Die Legaldefinition der öffentlichen Versteigerung findet sich in § 383 BGB, nach dem dort 3. Normabsatz muss die öffentliche Versteigerung durch einen örtlich zuständigen Gerichtsvollzieher, einen anderen zur Versteigerung befugten Beamten oder durch einen öffentlich angestellten Versteigerer erfolgen. Eine einfache Versteigerungserlaubnis eines (privatwirtschaftlichen) Versteigerers i.S.d. § 34b Abs. 1 GewO reicht hierzu nicht aus, vielmehr muss der leitende Versteigerer persönlich i.S.d. § 35b Abs. 5 GewO öffentlich bestellt und vereidigt sein.

### 3.4 Ausnahme des Freihandverkaufs

Das Gesetz sieht allerdings Ausnahmetatbestände vom Gebot der öffentlichen Versteigerung vor, sofern das Pfand über einen Börsen- oder Marktpreis verfügt (§§ 1235 Abs. 2, 1221 BGB), der Eigentümer des Pfandes und der Pfandgläubiger eine abweichende Art des Pfandverkaufes vereinbart haben (§§ 1245, 1259 BGB) oder eine abweichende Art nach billigem Ermessen den Interessen der Beteiligten entspricht (§ 1246 BGB). In diesen Fällen darf der Pfandverkauf freihändig erfolgen, allerdings muss gem. § 1221 BGB der Freihandverkauf ebenso durch eine i.S.d. § 383 Abs. 3 BGB zur öffentlichen Versteigerung befugte Person oder – **nur im Falle vorhandener Börsen- und Marktpreise** – auch durch einen Handelsmakler (Börsenhändler) vorgenommen werden.

### 3.5 Wirkung des Pfandverkaufs & Folge von Rechtsverstößen

Durch eine regelgerechte Pfandveräußerung erlangt der Pfandgläubiger gem. § 1242 Abs. 1 BGB die gleichen Rechte, als hätte er die Sache vom Eigentümer erworben. Im Verhältnis zwischen dem Pfandgläubiger als Verkäufer und dem Käufer der Pfandobjekte ist im Zuge öffentlicher Versteigerung im Übrigen auch die Haftungsbegrenzung des § 445 BGB zu beachten, nach der eine gewährleistungsrechtliche Haftung nur für bekannte, aber arglistig verschwiegene Mängel oder bei der Abgabe einer Beschaffenheitsgarantie besteht.

Wird im Zuge des Pfandverkaufs jedoch gegen die Vorschriften der §§ 1228 Abs. 2, 1230 S. 2, 1235, 1237 S. 1, 1240 BGB verstoßen, erfolgt die Veräußerung gem. § 1243 Abs. 1 BGB rechtswidrig. Werden andere für den Verkauf geltenden Vorschriften verletzt, bleibt die Veräußerung wirksam, kann aber ausweislich des § 1243 Abs. 2 BGB zu Schadensersatzansprüchen gegen den Pfandgläubiger führen.

Soweit allerdings auch im Falle einer rechtswidrigen Veräußerung die Vorschriften des § 1235 BGB (öffentliche Versteigerung) oder des § 1240 Abs. 2 BGB (wertgemäßer Zuschlag bei Gold- und Silbersachen) immer noch gewahrt blieben oder die Veräußerung nach 1233 Abs. 2 BGB (Verkauf aus vollstreckbarem Titel) erfolgte, so kommen gem. § 1244 BGB die Vorschriften zum

gutgläubigen Erwerb entsprechend zur Anwendung (§§ 932, 933, 934, 936 BGB). Die Vornahme einer öffentlichen Versteigerung erhöht daher insoweit die Rechtssicherheit einer Pfandveräußerung.

### 3.6 Benachrichtigung des Pfandschuldners

Gemäß der Vorschrift des § 1241 BGB (Benachrichtigung des Eigentümers) hat der Pfandgläubiger den Eigentümer (Pfandschuldner) von dem Verkauf des Pfandes und dem Ergebnis unverzüglich zu benachrichtigen, sofern nicht die Benachrichtigung untunlich (nicht ratsam, sinnlos) ist.

## 4 Beschreibung der Kennziffer

Bei der zur Schaffung von Transparenz genannten Kennziffer handelt es sich um die **Sicherheiten-Deckungsquote (collateral cover ratio)**

Sicherheiten-Deckungsquote bedeutet zu jedem Zeitpunkt das Verhältnis von **Beleihungswert aller bewerteten Sicherheiten** zu einem bestimmten Zeitpunkt zu

der **Summe, des gesamten zu diesem Zeitpunkt ausstehenden Kreditbetrages** (Inanspruchnahme) in Prozent.

$$\frac{\text{Beleihungswert aller Sicherheiten} \times 100}{\text{Kreditinanspruchnahme}}$$

## 5 Grenzwerte

Folgende Grenzwerte der Sicherheiten-Deckungsquote werden für die Handlungen des Kooperationspartners und für das Handeln der Bank maßgeblich sein:

	<p>Bei <b>Unterschreiten der 110 %</b>- Grenze wird der Kooperationspartner durch Push up-Nachricht den Kunden über das drohende Erreichen einer ersten Hinweisschwelle (100 %) und die hieraus resultierenden Maßnahmen zur Vermeidung von Kauforders (Sperrung) und die schriftliche Aufforderung zur Beseitigung der Deckungslücke unterrichten</p>
	<p>Bei <b>Unterschreiten der 100 %</b> - Grenze wird der Kunde durch die Bank über diesen Umstand schriftlich informiert und aufgefordert innerhalb von 14 Kalendertagen ab Bereitstellung im Webportal den Differenzbetrag unverzüglich zurückzuzahlen oder der Bank unverzüglich weitere werthaltige Sicherheiten in ausreichender Höhe zu stellen.</p>

	<p>Der Kreditnehmer bleibt so lange gemäß vorstehendem Satz der Bank gegenüber verpflichtet, bis die in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten nicht mehr übersteigt.</p> <p><b>Hinweis: Wertpapierkäufe über das Portal sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig (Kaufsperr). Wertpapierverkäufe jedoch schon.</b></p>
	<p>Bei <b>Erreichen der 14 Tagefrist (Kalendertage)</b> und bei <b>Unterschreiten einer 90 % Grenze</b> wird die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung gegenüber dem Kunden Gebrauch machen und den den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigenden Anteil der in Anspruch genommenen Kreditlinie zur Rückzahlung innerhalb einer Frist von <b>30 Kalendertagen</b> fällig stellen (Kündigung oder Teilkündigung in Höhe der Überschreitung) und als Folge die Verwertung der Sicherheiten in einer dem zur Rückzahlung fällig gestellten Betrag entsprechender Höhe nach § 1234 Abs. 1 BGB ankündigen.</p> <p>Sollte der Kunde dann nicht innerhalb einer angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten oder Veräußerung von Depotwerten nachkommen, so kann die Bank ungeachtet der Situation den Depotbestand zwangsweise veräußern.</p> <p><b>Hinweis: Die Bank wird den Kunden nach Ablauf der Frist nicht erneut informieren und beginnt wenige Tage nach Ablauf mit dem Abverkauf über die Börse</b></p>

## 6 Täglicher Report an die Kooperationspartner

Die Kooperationspartner werden durch die Bereitstellung einer täglichen csv-Datei über die Unterschreitung der Sicherheiten-Deckungsquote ihrer Kunden informiert. Die Liste gibt den Kooperationspartnern auch die Möglichkeit ihren Kunden die Auslastung / Belastung des Sicherheitendepots anzuzeigen.

Der Report enthält folgende Informationen:

Feldname	Beschreibung	Format
VVNR	VVNR = Nummer des Vermögensverwalters (Sortierkriterium, wird nicht angezeigt)	NUMBER (7)
PFNR	PFNR = Portfolionummer	VARCHAR2 (30)
SNRBEZ	SNRBEZ = Kundenkurzbezeichnung	NUMBER (8)
KRSNR	KRSNR = Kreditstammnummer	NUMBER (2)
KRUNR	KRUNR = Kredittranchennummer	NUMBER (2)
KTO	KTO = Kontonummer	VARCHAR2 (1)

KTOBEZ	KTOBEZ = Kontobezeichnung	VARCHAR2 (15)
KART	KART = Kontoart	VARCHAR2 (20)
WHG	WHG = Kontowährung	VARCHAR2 (3)
BUSALD	BUSALD = Buchungsaldo in Währung	NUMBER (18,3)
BUSALDB	BUSALDB = Buchungsaldo in Bilanzwährung (Inanspruchnahme)	NUMBER (18,3)
LIMITB	LIMITB = Externe Linie in Bilanzwährung (Kreditrahmen, max. Höchstbetrag)	NUMBER (18,3)
BETRBELB	BETRBELB = Beleihungswerte in Bilanzwährung (Beleihungswert = Kreditlinie max. bis Kreditrahmen)	NUMBER (18,3)
CCR	Collateral Cover Ratio in %: $\text{BETRBELB} \times 100 / \text{BUSALD}^* - 1$	NUMBER (18,3)
SCODAT	Datum der Erstellung	OBSDATUM
ERFDAT	Datum der erwarteten Erfüllung	OBSDATUM
KUENDAT	Datum der Kündigung	OBSDATUM

Maßgeblich für alle Maßnahmen ist die Höhe der in der Tabelle unter „CCR“ aufgeführten Werte. Insofern sind die anderen Informationen als Ergänzung und zur Steuerung der Nachrichten an den Kunden gedacht (siehe unter 5. Grenzwerte).

## 7 Kundenanschriften und ihre Folgen

### 7.1 Vorab-Benachrichtigung des Kreditnehmers über eine drohende Unterdeckung

Der Kooperationspartner wird durch vorstehende csv-Datei über den jeweiligen Stand der Sicherheiten-Deckungsquote durch die Bank informiert. Bei Unterschreiten der 110 %- Grenze empfehlen wir den Kunden durch Push up-Nachricht oder sonstige optische Hinweise in der App über das drohende Erreichen einer ersten Hinweisschwelle (100 %) und die hieraus resultierenden Maßnahmen zu informieren. Der Kreditnehmer sollte auch über eine damit verbundene Kaufsperre und die evtl. Konsequenzen der Nichtbeseitigung einer Sicherheiten-Deckungslücke frühzeitig unterrichtet werden.

Hinweis: Textvorschlag im Anhang

### 7.2 Aufforderung zur Verstärkung von Kreditsicherheiten

Bei Unterschreiten der Sicherheiten-Deckungsquote (< 100 % CCR – Grenze) erhält der Kunde von der Bank ein erstes Anschreiben mit der Aufforderung die Kreditunterdeckung binnen 14 Kalendertagen ab Briefdatum (Bereitstellung) des Schreibens zu beseitigen. Das Schreiben

wird dem Kunden im Webportal der Bank und/oder über die App/Webportal des Kooperationspartners zur Verfügung gestellt. Die Erfüllung kann sowohl durch Einzahlung, Einlieferung von werthaltigen Depotwerten oder durch Verkauf von Finanzinstrumenten erfolgen.

Die Kreditunterdeckung ermittelt sich wie folgt auf Portfolioebene:

- a) *Beleihungswert der im Depot befindlichen Wertpapiere eines Portfolios (+)*
- b) *Inanspruchnahme als Saldo aller Konten in Euro des gleichen Portfolios (-)*  
**= Kreditunterdeckungsbetrag**

Sollte der Kunde der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, wird er durch ein zweites Anschreiben über die Teilkündigung/Kündigung und drohende Verwertung informiert.

Ein Depotauszug mit Angaben zu den Beleihungssätzen und den Beleihungswerten des Depots wird systemseitig dem Schreiben als Anlage angehängt.

### 7.3 Teilweise Kündigung und Androhung der Verwertung von Sicherheiten

Kommt der Kreditnehmer der ersten schriftlichen Aufforderung der Bank nicht fristgerecht nach und übersteigt die in Anspruch genommene Kreditlinie am Tag des Fristablaufs den aktuellen Beleihungswert der Sicherheiten um mindestens 10% (also CCR < 90 %), wird die Bank von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch machen und den den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigenden Anteil der in Anspruch genommenen Kreditlinie zur Rückzahlung fällig stellen. Gleichzeitig wird eine Teilkündigung in Höhe der aufgezeigten Überschreitung angezeigt und als Folge einer Nichterfüllung der erneuten Aufforderung die Verwertung der Sicherheiten in Höhe des zur Rückzahlung fällig gestellten Betrag (gem. § 1234 Abs. 1 BGB) angedroht.

Sollte der Kreditkunde dann nicht innerhalb dieser angemessenen Frist von 30 Kalendertagen seiner Verpflichtung zur Stellung von Sicherheiten oder Veräußerung von Depotwerten nachkommen, so wird die Bank ungeachtet der Situation den Depotbestand zwangsweise nach den unter Punkt 9 beschriebenen Regelungen veräußern.

Der Kündigungstermin wird im Schreiben explizit angegeben.

Ein Depotauszug mit Angaben zu den Beleihungssätzen und den Beleihungswerten des Depots wird systemseitig dem Schreiben als Anlage angehängt.

### 7.4 Nach Kreditrückführung durch Zwangsverkauf

Neben der Bereitstellung der Verkaufsabrechnungen wird die Bank in einem gesonderten Anschreiben den Kreditnehmer über die Ausübung des Pfandrechts und den erfolgten Zwangsverkauf sowie über die Herabsetzung des Kreditrahmens informieren. Durch dieses Schreiben wird auch die Pflicht der Bank zur Benachrichtigung nach § 1241 BGB erfüllt.

## 7.5 Bezeichnung der Schreiben

- SSSSSSS\_01\_0\_\_credit-**ankuendigung**-unterdeck\_ID\_YYYYMMDD.PDF
- SSSSSSS\_01\_0\_\_credit-**kuendigung**-vkandrohung\_ID\_YYYYMMDD.PDF
- SSSSSSS\_01\_0\_\_credit-**rueckfuehrung**-zwangsvk\_ID\_YYYYMMDD.PDF

*Hinweis:*

- ID ist die Stammmnummer aus dem Kernbanksystem
- zwischen 0 und credit sind es drei Unterstriche

## 8 Teilkündigung des Kredites / Kündigung der Geschäftsbeziehung

Nach Nr. 19 Abs. 3 AGB Banken steht der Bank ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank auch unter Berücksichtigung der Belange des Kunden die Fortsetzung der Geschäftsverbindung unzumutbar werden lässt.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Bank über eine Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren,
- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden **oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht** und dadurch die Rückzahlung des Kredites – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist, oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt.

Den Tatbestand der wesentlichen Verschlechterung zu bestimmen, ist nicht leicht und führt in der Praxis zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten. Das BGB und auch die AGB enthalten weder eine Begriffsbestimmung noch irgendwelche allgemeinen Regeln darüber.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht der Bank nicht nur dann zu, wenn die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder der Sicherheiten tatsächlich eingetreten ist, sondern schon dann, wenn sie „einzutreten droht“. Sie kann also bereits dann kündigen, wenn sich die Vermögensverhältnisse und die daraus folgende Gefährdung der Rückzahlung sichtbar abzeichnen.

Unter Abwägung der eigenen Bankinteressen, um den Darlehensnehmerinteressen gerecht zu werden und den sich aus der Kündigung resultierenden Schaden möglichst gering zu halten, hat sich die Bank grundsätzlich zu einer Teilkündigung des Kredites bis zur Höhe des den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigenden Anteils entschieden. Sollte der verbleibende Restkreditbetrag jedoch unter 1.000,00 Euro liegen, so wird die Bank aus ökonomischen Gründen den Gesamtkreditbetrag (Vollkündigung) kündigen.

## 9 Maßnahme der Verwertung

### 9.1 Ermittlung der zu verwertenden Finanzinstrumente

Für die Ermittlung der zu verwertenden Finanzinstrumente muss zunächst der Gesamtbetrag des nicht gedeckten Kreditteils multipliziert mit dem Faktor 1,1 als Zielgröße für den zu erzielenden Bruttoerlös herangezogen werden. D.h. die Bank benötigt für eventuelle Marktschwankungen und die notwendige Deckung der Transaktionskosten (Börsengebühren etc.) einen 10-prozentigen Aufschlag.

Für die Berechnung der zu verkaufende Stücke wird folgende Formel angewandt:

$$\frac{\text{Kreditunterdeckung} * 1,1}{\text{Kurswert pro Stück} * (1 - \text{Beleihungssatz})}$$

### 9.2 Reihenfolge der zu verwertenden Finanzinstrumente

Bei der Verwertung der als Sicherheit hinterlegten und beliehenen Finanzinstrumente nimmt die Bank auf die berechtigten Belange des Darlehensnehmers insofern Rücksicht als sie sich bei der Reihenfolge der zu verwertende Finanzinstrumente an der umgekehrten Reihenfolge der jeweiligen Beleihungssätze orientiert und somit den höchsten Erfolgsanteil bei der Beseitigung der Unterdeckung anstrebt.

So soll auch sichergestellt werden, dass nur ein möglichst geringer nominaler Anteil an Wertpapieren veräußert wird und zunächst die wohl schwankungsanfälligesten Wertpapiere in den Markt gegeben werden. Hierdurch soll eine zusätzliche Stabilisierung des Depotwertes bzw. der verbliebenen Sicherungswerte erreicht werden.

D.h. die Bank nimmt zunächst das Finanzinstrument mit dem niedrigsten Beleihungssatz (z.B.; 20 %) und um danach die Wertpapiere mit einem höheren Beleihungssatz (z.B. 40% und mehr) zu veräußern. Innerhalb einer Beleihungssatzgruppe (20 %) wird sie zunächst die Gattung mit der niedrigsten ISIN und danach aufsteigend veräußern.

Es werden nur ganze Stücke veräußert und die Verkauforders werden als Marktorder mit dem Preisziel „bestens“ platziert.

Beispiel:

	Stand vor Kreditvergabe	Stand bei Kreditvergabe	Stand bei Erreichen 110 %	Stand bei Erreichen 100 %	Stand bei Erreichen 90 %	Stand vor Veräußerung	Stand nach Veräußerung
Kreditrahmen	0,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00
Saldo	7.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	- 7.066,67
Depotwert	10.000,00	27.000,00	18.300,00	16.500,00	14.800,00	14.800,00	11.866,67
Beleihungswert (60 %)	6.000,00	16.200,00	11.000,00	9.900,00	8.900,00	8.900,00	7.120,00
CCR	0	162 %	110 %	99 %	89 %	89 %	100,75 %
			Information durch Kooperationspartner	Anschreiben mit 14 Tagefrist	Kündigung eines Teilbetrages von 1.100,00 zzgl. Zinsen und Kosten	Verkauf von 1.100,00 / Beleihungssatz * (100 + Beleihungssatz) z.B. nom. 2.933,33 bei 60 % Beleihung	Nach Ablauf der 30 Tagefrist – Benachrichtigung über den Zwangsverkauf und die Rücksetzung des Kreditrahmens

### 9.3 Übermittlung an den Markt / Orderausführung

Die Verkaufsaufträge je Kreditnehmer und Gattung werden durch einen RPA-Prozess generiert und über eine Schnittstelle an das Handelssystem der Bank übermittelt. Der aufnehmende Händler hat die eingehende Order dann unmittelbar an den jeweiligen liquidesten Börsenplatz zur Ausführung weiterzuleiten.

## 10 Zustand nach Verwertung

Nach Veräußerung aller zur Abdeckung der Kreditunterdeckung notwendigen Wertpapiersicherheiten wird die Bank dem Kunden die Verkaufsabrechnungen auf dem üblichen Abrechnungsweg zur Verfügung stellen und zudem eine Neubewertung des Kreditengagements vornehmen. Soweit das Kundenengagement wieder eine ausreichende Sicherheiten-Deckungsquote erreicht hat kann auf dem verbleibenden Kreditteil weiter gehandelt werden.

Der neue geänderte Kreditrahmen wird dem Kunden im Rahmen der Benachrichtigung nach § 1241 BGB mitgeteilt und gilt so lange, wie der Kunde eine Löschung oder Änderung des Kreditrahmens über die App seines Providers durchführt.

## Anhang

*(Textvorlage zu 7.1)***Kreditunterdeckung - Kreditanpassung****Rückführung des Kreditsaldos durch Verwertung von Sicherheiten****Kontokorrentkonto Nr: xxxxxxxx xxx****Depot Nr. K xxxxxxxx xxx**

[Anrede]

wir nehmen Bezug auf die mit Ihnen geschlossene Kreditvereinbarung zu obenstehendem Kontokorrentkonto, welches durch die Verpfändung der im oben genannten Depot hinterlegten Finanzinstrumenten besichert ist.

Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx wurden Sie von uns darauf hingewiesen, dass die tatsächlich in Anspruch genommene Kreditlinie den Beleihungswert der Sicherheiten übersteigt und daher die Kreditunterdeckung fristgerecht zu beseitigen ist.

Dieser Aufforderung sind Sie leider bis zum Kündigungstermin nicht nachgekommen, so dass wir uns heute zur zwangsweisen Veräußerung der in der Anlage aufgeführten Finanzinstrumente gezwungen sahen.

Nach Abschluss der Verkäufe ergibt sich nun folgende Kreditanpassung:

<b>Position</b>	<b>Handelstag</b>	<b>WHG</b>		<b>Saldo</b>
Beleihungswert (+)	xx.xx.xxxx	EUR		89.472,23
Inanspruchnahme (-/+)	xx.xx.xxxx	EUR		- 80.000,00
Kreditdeckung (-/+)	xx.xx.xxxx			<b>+ 19.527,77</b>
<b>Kreditrahmen (NEU)</b>	<b>xx.xx.xxxx</b>	<b>EUR</b>		<b>60.000,00</b>

Aufgrund der Ihnen gegenüber ausgesprochenen (Teil-)Kreditkündigung haben wir den Kreditrahmen gemäß den einschlägigen Regelungen zur Kreditvereinbarung entsprechend reduziert.

Alle übrigen Vertragsbestandteile der Kreditvereinbarung behalten auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Dieses Schreiben gilt als Benachrichtigung im Sinne von § 1241 BGB. Die Einzelabrechnungen zu den nachstehenden Wertpapier-Verkäufen finden Sie, wie gewohnt, auf dem mit Ihnen vereinbarten Kommunikationsweg bzw. im Webportal der Bank.

Mit freundlichen Grüßen

Baader Bank AG